

Sommersemester 2022

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 5 (19.5.2022)

Kapitel § 2

Einzelne Grundrechte (der Schüler, Lehrer, Eltern)

Das ranghöchste Grundrecht im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ist die **Menschenwürde**. Das wird schon durch den Standort in Art. 1 GG verdeutlicht. Der Schutz der Menschenwürde ist absolut und abwägungsresistent. Eingriffe in die Menschenwürde können nicht durch eine Güterabwägung gerechtfertigt werden. Deswegen gilt der gezielte Abschuss einer von Terroristen gekaperten Passagiermaschine, bei dem unschuldige Passagiere getötet würden, als Verletzung der Menschenwürde dieser Passagiere. Als Menschenwürdeverletzung anerkannt ist auch die Folter, die selbst dann nicht gerechtfertigt werden kann, wenn sie das einzige Mittel ist, mit dem man eine gigantische Katastrophe verhindern könnte. In der Schule ist entwürdigende Behandlung von Schülern durch Lehrer verboten. Denn eine solche Behandlung verletzt die Menschenwürde.

In das Grundrecht der Schüler auf **Freiheit der Person** (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) greift ein Lehrer ein, der seine Schüler nach Ende des regulären Unterrichts „nachsitzen“ lässt. Aber gem. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG kann ein Gesetz eine solche Maßnahme rechtfertigen. In Brandenburg ist gesetzliche Grundlage für zulässiges Nachsitzenlassen der § 64 Abs. 6 BbgSchulG iVm mit § 3 Abs. 3 der ministeriellen Rechtsverordnung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Körperliche Züchtigung von Schülern durch Lehrer ist ein Eingriff in das Grundrecht auf **körperliche Unversehrtheit**, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Ein Gesetz iSd Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG, das eine solche Maßnahme erlauben würde, gibt es nicht. Im Gegenteil: Nach § 63 Abs. 1 S. 4 BbgSchulG sind körperliche Züchtigungen verboten.

Der Schutz personenbezogener Daten ist Gegenstand des Grundrechts auf **informationelle Selbstbestimmung**. Dies ist Teil des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG. Die §§ 65 ff BbgSchulG regeln, unter welchen Voraussetzungen im schulischen Bereich in dieses Grundrecht der Schüler eingegriffen werden darf.

Ungleich- oder Gleichbehandlung von Schülern sind verfassungsrechtlich am Maßstab des **Gleichbehandlungsgrundrechts** gem. Art. 3 GG zu messen. Insbesondere Differenzierungen bei der Leistungsbewertung gegenüber männlichen und weiblichen Schülern, deutschen und nichtdeutschen Schülern müssen mit Art. 3 GG in Einklang stehen. Ist es nicht das Geschlecht, sondern sind es andere sachliche Gründe, die eine ungleiche Leistungsanforderung gegenüber weiblichen und männlichen Schülern erklären, liegt keine Verletzung des Art. 3 GG vor.

Die Behinderung der **Religionsausübung** (Untersagung lauten Betens während des Unterrichts, Untersagung des Kopftuchtragens), die Benachteiligung wegen einer bestimmten religiösen oder auch areligiösen Haltung (katholische Schüler bekommen grundsätzlich schlechtere Noten), der Zwang zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen (gemeinsames Schulgebet) oder auch nur zur Duldung der Anwesenheit religiöser Symbole (Kreuz im Klassenzimmer, Kopftuch der muslimischen Lehrerin) sind Themen, die mit dem Grundrecht aus **Art. 4 GG** zusammenhängen. Obwohl der Text dieses Artikels es nicht direkt zum Ausdruck bringt, existiert das Grundrecht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit nicht schrankenlos. Jedes Grundrecht hat „immanente Schranken“. Insbesondere bei Kollision mit anderen Grundrechten muss gegebenenfalls das Grundrecht aus Art. 4 GG zurücktreten. Neben der „positiven“ Bekenntnisfreiheit gibt es nämlich auch eine „negative“ Bekenntnisfreiheit, deren verfassungsrechtliche Grundlage Art. 2 Abs. 1 GG ist. Empfinden glaubensferne Schüler die Zurschaustellung einer religiösen Haltung durch Mitschüler oder Lehrer als aufgedrängte Missionierung, ist ihr Grundrecht auf Areligiosität tangiert. Die Grundrechtskollision erfordert somit eine Abwägung, deren Ergebnis darauf hinauslaufen sollte, dass keiner der betroffenen Grundrechtsinhaber seine Rechtsposition vollständig aufgeben muss. Dabei ist vor allem die Möglichkeit des Ausweiches ein wichtiger Gesichtspunkt: ein gemeinsames Morgengebet ist keine Verletzung des Grundrechts der nichtreligiösen Schüler, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, in zumutbarer Weise – also ohne kollateralen Stigmatisierungseffekt – an dem Gebet nicht teilzunehmen.

Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Informationsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und Kunstfreiheit sind die Grundrechte des **Art. 5 GG**. Die Möglichkeiten der Grundrechtsbeschränkung sind in Art. 5 Abs. 2 GG benannt. Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG betrifft nur die Vorzensur. Auf illegale Meinungsäußerungen darf mit repressiven Maßnahmen – z. B. Einziehung von Schriften – reagiert werden (Nachzensur). Die Pressfreiheit ist nicht nur ein Grundrecht des Individuums, sondern auch eine verfassungsrechtliche Institution, deren Unantastbarkeit im Interesse der Allgemeinheit steht. Inhaber des Grundrechts „Pressefreiheit“ können auch juristische Personen sein, vgl. Art. 19 Abs. 3 GG.

Große Bedeutung für die Schule hat das **Elternrecht** auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder, **Art. 6 Abs. 2 GG**. Es steht in einem Spannungsverhältnis mit der staatlichen Schulpflicht, die aber auf Grund des staatlichen Erziehungsauftrags (**Art. 7 GG**) im Einklang mit dem Grundgesetz steht (BVerfG 2 BvR 920/14). Die strafgerichtliche Verurteilung von Eltern wegen Verletzung der Schulpflicht ist keine Verletzung des Elterngrundrechts.

Das Grundrecht der **Versammlungsfreiheit** steht gemäß **Art. 8 Abs. 1 GG** allen Deutschen zu. Ausländer und Staatenlose könne sich also auf dieses Grundrecht nicht berufen. Allerdings ist die Durchführung von Versammlungen und die Teilnahme an Versammlungen auch eine Form der Persönlichkeitsentfaltung. Daher fallen diese Vorgänge auch in den sachlichen Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG. Dieses Grundrecht („Jeder“)

steht allen Menschen zu, kann aber nach Maßgabe der „Schranken-Trias“ eingeschränkt werden. Die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG unter freiem Himmel kann gesetzlich beschränkt werden. Bis zur Föderalismusreform 2006 fiel dies in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung und war Gegenstand des Versammlungsgesetzes des Bundes. Nunmehr sind die Länder für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Versammlungsrechts zuständig. Deshalb gibt es in den Bundesländern Versammlungsgesetze, in denen die Beschränkungen von Versammlungen geregelt sind. In Bundesländern, die noch kein eigenes Versammlungsgesetz haben, gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Auch das Grundrecht der **Vereinigungsfreiheit** ist Deutschen vorbehalten, **Art. 9 Abs. 1 GG**. Wie bei der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) kann aber auch der Schutzgegenstand der Vereinigungsfreiheit dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG zugeordnet werden. Auf dieser Grundlage können sich auch Ausländer auf grundrechtlichen Schutz berufen. Koalitionsfreiheit nennt man das in **Art. 9 Abs. 3 GG** verankerte Grundrecht auf staatsfreie Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch organisierte Zusammenschlüsse von Arbeitnehmern (Gewerkschaften) und Arbeitgebern (Verbände), was auch das Arbeitskampfrecht (Streik, Aussperrung) umfasst. Lehrer im Angestelltenverhältnis haben ein Streikrecht, verbeamtete Lehrer dürfen nicht streiken. Das beruht auf Art. 33 Abs. 5 GG und ist ein anerkannter „hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums“.

Eine wichtige Grundlage des Schutzes der **Privatsphäre** ist das Grundrecht auf Wahrung von Briefgeheimnis, Post- und Fernmeldegeheimnis, **Art. 10 GG**. Das Grundrecht existiert nicht schrankenlos, vgl. Art. 10 Abs. 2 GG. Im Zusammenhang zunehmender Gefährdung der inneren Sicherheit durch terroristische Aktionen steht dieses Grundrecht unter starkem Einschränkungsdruck von Seiten der staatlichen Verfassungsschutz-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Beispielsweise die repressive Überwachung der Telekommunikation zum Zwecke der Aufklärung von Straftaten (Art. 100 a StPO) wird gesetzlich immer weiter ausgedehnt, demnächst wahrscheinlich – nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung – z. B. zur Aufklärung von Wohnungseinbruchsdiebstählen (§ 244 Abs. 4 StGB n. F.).

Für den Zugang zum Lehrerberuf und die Ausübung des Lehrerberufs ist das wichtigste Grundrecht die **Berufsfreiheit** gem. **Art. 12 GG**. Die Zulässigkeit von Einschränkungen dieses Grundrechts orientiert sich an der vom Bundesverfassungsgericht im „Apotheken-Urteil“ entwickelten „Dreistufenlehre“. Berufsausübungsregelungen (1. Stufe), die dem Berufsausübenden ein Stück Freiheit der Gestaltung seiner Berufsausübung nehmen, schränken dieses Grundrecht nicht ein, sondern konkretisieren seinen Inhalt. Ihre Zulässigkeit ist von geringen Anforderungen abhängig. Subjektive Berufswahlbeschränkungen (2. Stufe) können vom Bewerber überwunden werden, weil sie auf persönliche Leistungen des Grundrechtsinhabers abstehen, durch deren Erbringung die Zugangsschranke geöffnet werden kann. Die höchste Hürde sind objektive Berufswahlbeschränkungen (3. Stufe), bei denen es der Grundrechtsträger nicht in der Hand hat, durch persönliche Anstrengungen die Voraussetzung für die Zulassung zum Beruf zu erfüllen. Dies sind z. B. bedarfsorientierte Limitierungen. Zulässig sind sie nur, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchst wahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten sind.

Der Grundrechtsschutz des **Eigentums** ist Regelungsgegenstand des **Art. 14 GG**. Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit können rechtmäßig sein (Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG), bedürfen aber einer Entschädigung des Enteigneten, Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG. Eingriffe

mit enteignender Wirkung, die rechtswidrig sind, nennt man „enteignungsgleichen Eingriff“. Sie lösen einen Ersatzanspruch des Betroffenen gegen den Staat aus.